



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Städtetag Rheinland-Pfalz
Herrn Michael Mätzig
Herrn Marc Ehling

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Herrn Burkhard Müller
Frau Anne Meiswinkel

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Herrn Horst Meffert

Ministerium für Familien, Frauen, Kultur
und Integration Rheinland-Pfalz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Rd-Schr. LJA 45/2022		Referat 35 u.	
Bitte immer angeben!		Kompetenzzentrum umA	

Steigender Bedarf an Möglichkeiten zur Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger (umA)

Hier: Fristverlängerung, weitere Betreuungssettings, Notunterkünfte zur Vermeidung von Obdachlosigkeit und Hinweise zur Kostenerstattung

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist bekannt, wie schwierig es derzeit ist, die zahlreich neu einreisenden unbegleiteten Kinder und Jugendlichen gut unterzubringen und zu versorgen. Mit vielen von Ihnen stehen wir im direkten Austausch und wissen daher um die aktuelle Situation.

Landesjugendamt

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

25. November 2022

Rd.-Schr. LJA 45/2022



Mit unserem Rundschreiben [LJA 43/2022](#) vom 6. Oktober 2022 haben wir die freien Träger über den hohen Bedarf an Unterbringungsmöglichkeiten für eingereiste unbegleitete Minderjährige informiert und gebeten, dass sie ihre Möglichkeiten zur Schaffung von neuen Plätzen für diese Zielgruppe prüfen. Um den Aufbau von Plätzen zu erleichtern, haben wir zudem die Vorgaben der Betriebserlaubnis befristet gelockert.

Diese Lockerungen zeigen jedoch noch nicht die erhofften Effekte. Sowohl in den Schwerpunktjugendämtern als auch in den Kooperationsjugendämtern sind die Kapazitäten nahezu erschöpft. Gleichzeitig hält der hohe Zuzug unbegleiteter Minderjähriger unvermindert an.

Damit auch weiterhin die Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger bewältigt werden kann, müssen Sie folglich die Möglichkeiten erhalten, gemeinsam mit Ihren Kooperationspartnern vor Ort flexible Unterbringungsmöglichkeiten zu prüfen und umzusetzen.

1. Fristverlängerung, weitere Betreuungssettings und Notunterkünfte zur Vermeidung von Obdachlosigkeit

Die im Rundschreiben [LJA 43/2022](#) vom 6. Oktober 2022 genannte Befristung für die Lockerung der Vorgaben der Betriebserlaubnis wird bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Die freien Träger werden hierüber gesondert informiert.

Für die Betreuung der Zielgruppe der unbegleiteten Minderjährigen müssen in der aktuell angespannten Situation nicht zwingend Wohngruppensettings geschaffen werden. Denkbar sind auch andere Betreuungssettings. Diese sind in der *Anlage* dargestellt und entsprechen den „Modulen“, die bereits 2015 und 2016 für eine spürbare Entlastung der Jugendämter gesorgt haben.

Sollten auch diese Überlegungen nicht ausreichen, um in der aktuellen Situation der hohen Zugangszahlen eine ausreichende Anzahl von Betreuungsplätzen zu schaffen, wird in gemeinsamer Verantwortung von Land und Kommunen den Jugendämtern die Möglichkeit eröffnet, zur Vermeidung von Obdachlosigkeit oder Mangelversorgung provisorische Notfalllösungen zu schaffen und nutzen. Ziel solcher Notfalllösungen ist es, bei akuten Versorgungsengpässen die Obdachlosigkeit zu vermeiden und damit das Kindeswohl gewährleisten zu können. Mit Blick auf das Kindeswohl ist es jedoch ebenso geboten, notwendige Abweichungen von den üblichen Rahmenbedingungen einer Betriebserlaubnis oder Notfalllösungen nur in einem sehr begrenzten Rahmen dort vorzunehmen, wo sie tatsächlich erforderlich sind.



Wir greifen hierbei auf die Erfahrungen aus den Jahren 2015 und 2016 zurück, in denen es uns gelungen ist, im Sinne des Kindeswohls verschiedene Betreuungssettings zu schaffen, angefangen von Abweichungen von den üblichen bzw. den bereits gelockerten Rahmenbedingungen einer Betriebserlaubnis bis hin zu sogenannten Notunterkünften.

Um Sie über die konkreten Ausgestaltungsmöglichkeiten zu informieren, fügen wir diesem Rundschreiben vier Anlagen bei. In der Anlage Nr. 1 stellen wir die verschiedenen Betreuungssettings in einer Übersicht vor, die für die Zielgruppe der unbegleiteten Minderjährigen denkbar sind, verbunden mit dem Hinweis, ob diese Betreuungsform einer Betriebserlaubnis bedarf oder nicht. Danach folgt in Anlage Nr. 2 eine tabellarische Übersicht, in welchem Rahmen für verschiedene Betreuungsformen die Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis gelockert und ausgeweitet werden können. Anschließend werden in Anlage Nr. 3 die formalen Kriterien, unter denen die Zustimmung der Betriebserlaubnisbehörde zu solchen Lösungen erteilt werden kann, näher erläutert. Abschließend folgen in Anlage 4 die Erläuterung der Kennzeichen von Notunterkünften.

2. Hinweise zur Kostenerstattung

a. Kostenerstattung bei Notunterkünften ohne Betriebserlaubnis

Kosten, die ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen und vorläufige Maßnahmen für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche in Notunterkünften aufwendet, werden vom überörtlichen Träger nach § 89d SGB VIII auch erstattet, wenn keine Betriebserlaubnis vorliegt, sofern alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

b. Kostenerstattung bei Einsatz eines Sicherheitsdienstes

Grundsätzlich ist der Einsatz eines Sicherheitsdienstes im Kontext der Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen kostenerstattungsfähig, wenn eine ausreichende Begründung zur Notwendigkeit des Einsatzes vorliegt. Bei der Einreichung der Kostenabrechnung im Einzelfall ist beim überörtlichen Kostenträger eine entsprechende Stellungnahme für den Einsatz des Sicherheitsdienstes vorzulegen. Gründe für den Einsatz eines Sicherheitsdienstes können insbesondere Objektschutz, Sicherungsschutz aufgrund einer abstrakten und/oder konkreten Gefahr für die unbegleiteten Minderjährigen und die betreuenden (Nicht-) Fachkräfte sein.



Darüber hinaus sind auch folgende Aspekte zu beachten:

- Der Einsatz des Sicherheitsdienstes ist vorab mit der Betriebserlaubnisbehörde abzustimmen und in der Stellungnahme an den überörtlichen Kostenträger nachzuweisen.
- Beim Einsatz des Sicherheitsdienstes sind die Vorgaben der Bewachungsverordnung zu beachten.
- Der eingesetzte Sicherheitsdienst muss gem. § 34a GewO über eine behördliche Bewachungserlaubnis verfügen und diese entsprechend nachweisen. In der Stellungnahme an den überörtlichen Kostenträger ist das Ergebnis der Prüfung des Nachweises entsprechend mitzuteilen.
- Das in der Jugendhilfe tätige Personal des Sicherheitsdienstes muss die Voraussetzungen des § 72a SGB VIII erfüllen und dies durch die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz nachweisen.
- In der Stellungnahme an den überörtlichen Kostenträger zur Kostenabrechnung muss erläutert werden, dass die Kosten des Sicherheitsdienstes im Rahmen von Leistungen und vorläufigen Maßnahmen des SGB VIII entstanden sind.
- Voraussetzung für die Kostenerstattungsfähigkeit ist auch, dass der Einsatz des Sicherheitsdienstes die Leistungen und vorläufigen Maßnahmen des SGB VIII lediglich ergänzt. Der Sicherheitsdienst darf keine pädagogischen Aufgaben übernehmen und kann auch keine Bereitschaftsdienste des pädagogischen Betreuungspersonals ersetzen.
- Der Einsatz des Sicherheitsdienstes ist in die Leistungsbeschreibung und das pädagogische Konzept der Einrichtung zu integrieren.
- Der Einsatz des Sicherheitsdienstes ist angemessen auf seinen Nutzen, mögliche Alternativen und auf Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem überörtlichen Kostenträger in der Stellungnahme zur Kostenabrechnung mitzuteilen.
- Die Stellungnahme soll eine kurze Darstellung der Gefährdungslage beinhalten, um die Notwendigkeit des Einsatzes des Sicherheitsdienstes zu verdeutlichen.



Mit diesen weiteren Unterbringungsmöglichkeiten für unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche und unseren Hinweisen zur Kostenerstattung möchten wir Sie in der Wahrnehmung Ihrer verantwortungsvollen Aufgabe unterstützen.

Ich bedanke mich herzlich für Ihren Einsatz und bin mir sicher, dass es uns auch diesmal gelingen wird, mit vereinten Kräften gute Lösungen für die jungen Menschen zu finden.

Selbstverständlich stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen von Referat 35 und dem Kompetenzzentrum umA bei Rückfragen oder Beratungsbedarf zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Iris Egger-Otholt

Leitung Abteilung Landesjugendamt

Anhänge Nr. 1 - 4



Rundschreiben LJA 45/2022
Anhang Nr. 1

Übersicht Betreuungssettings für unbegleitete Minderjährige		Betriebserlaubnis Ja oder Nein?
Nr. 1	Heimerziehung „Klassische Heimplätze“ in Wohngruppen gem. §34 SGB VIII ggf. i.V.m §§ 35, 41 SGB VIII	Ja
Nr.2	Betreutes Wohnen gem. § 34 SGB VIII ggf. i.V.m §§ 35, 41 SGB VIII	Ja
Nr. 3	Jugendwohnen Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen während der TN an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen gem. § 13 Abs. 3 SGB VIII	Ja
Nr. 4	Gastfamilien Unterbringung in geeigneten Familien – Prüfung der Voraussetzungen und Anerkennung der Personen durch den ÖT gem. §§ 33, 44 SGB VIII	Nein
Nr.5	Selbständiges Wohnen mit ambulanten Hilfen gem. §§ 27 ff. SGB VIII Ambulante Begleitung durch FLS des JA oder eines Freien Trägers	Nein
Nr. 6	Notunterkünfte Unterbringung von umA zur Vermeidung von Obdachlosigkeit	Nein



Rundschreiben LJA 45/2022
Anhang Nr. 2

Betreuungsangebote ausschließlich für umA			Integrative Angebote umA und Nicht-umA Keine Abweichungen
Nur Inobhutnahme (ION)	ION+ Anschlusshilfen	Nur Anschlusshilfen	
Betriebserlaubnis (BE)	Nach Möglichkeit sollen die üblichen Rahmenbedingungen erfüllt werden. Ist dies aktuell nicht möglich, gelten die nachfolgenden Mindestvoraussetzungen. In die befristete Betriebserlaubnis wird in diesem Fall ein Hinweis auf die Engpässe vor Ort in Bezug auf die Unterbringung von umA (Krisenbewältigung) eingefügt. Ziel bleibt es, die üblichen Rahmenbedingungen zu erfüllen. Angebote dieser Form sind zu beschränken auf die Aufnahme von umA ab 14 Jahre. Die Dauer der Befristung der BE beträgt längstens 12 Monate. Es gelten die Regelungen der §§ 45 bis 48a SGB VIII.		
Kapazität	Wohnbereich mit max. 12 Plätzen. Größere Einrichtungen sollen entsprechend unterteilt werden. Ist dies aus räumlichen oder anderen Gründen nicht möglich, ist dies mit dem Landesjugendamt abzuklären.	Regelgruppengröße sollte eingehalten werden. Ist dies nicht möglich sind folgende Abweichungen denkbar: Wohngruppe im Heim bis 12 Plätze Außenwohngruppe bis 12 Plätze Jugendwohngemeinschaft bis 6 Plätze Betreutes Wohnen bis 6 Plätze	



Rundschreiben LJA 45/2022
Anhang Nr. 2

Räumliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">■ Angemessene Anzahl an Schlafräumen■ In der Größe angemessene Räume für Aufenthalt und Essen pro Gruppe■ Angemessene Anzahl von Sanitäreinrichtungen (mind. 2 getrennte Sanitäräume mit Waschbecken, Toilette und Dusche pro Gruppe bei 8-12 Plätzen)■ Büro/ Nachtbereitschaftszimmer		
Raumprogramm	Möglichst Einzelzimmer (EZ) oder Doppelzimmer (DZ). Wenn dies aus räumlichen oder anderen Gründen nicht möglich ist: je nach Gesamtsituation (z.B. Raumgröße, aber auch Gesamtkapazität der Einrichtung) sind Mehrbettzimmer denkbar.	In Wohngruppen nur EZ oder DZ. Anzahl der DZ pro Wohngruppe kann erforderlichenfalls erhöht werden. In Verselbständigungsangeboten wie Jugendwohngemeinschaften oder Betreutem Wohnen notfalls DZ. Abweichende Nutzungserfordernisse aufgrund von Engpässen sind im Einzelfall mit dem Landesjugendamt abzustimmen.	



Rundschreiben LJA 45/2022
Anhang Nr. 2

<p>Personal</p>	<p>Bei der ION handelt es sich vorrangig um die Clearingphase mit überwiegend Einzelkontakten. Oft ist der biografische Hintergrund der Jugendlichen nicht bekannt. Um die Aufsicht über Minderjährige (Kinderschutz) zu gewährleisten, muss rund um die Uhr mind. eine Fachkraft pro Wohnbereich eingesetzt werden. Werden weitere Leistungen erbracht, ist je nach Konzeption weiteres Personal einzusetzen. Die Fachkräftevereinbarung wird vom Landesjugendamt flexibel gehandhabt.</p>	<p>Um die Aufsicht über die Minderjährigen zu gewährleisten (Kinderschutz), wird von der üblichen Anzahl an Kräften bei der Regelgruppengröße nicht abgewichen.</p> <p>Vorübergehend (Zeitraum der Befristung) ist der Einsatz von mindestens 50% nicht grundständig qualifizierten anderen Kräfte nach Fachkräftevereinbarung möglich.</p> <p>Daneben ist im Einzelfall nach Genehmigung durch das Landesjugendamt auch der Einsatz von Lehrern, Arbeitspädagogen und anderen Fachkräften, die im Sinne der schulischen und beruflichen Integration geeignet sind, möglich.</p> <p>Der Träger hat für alle Personen, die im direkten Kontakt mit den Minderjährigen arbeiten, deren persönliche Eignung anhand eines erweiterten Führungszeugnisses zu prüfen und das Landesjugendamt mittels des Personalmeldebogens darüber zu informieren.</p> <p>Es gelten die üblichen Regelungen zur Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung und Meldung an das Landesjugendamt.</p>	
------------------------	---	---	--



Rundschreiben LJA 45/2022
Anhang Nr. 2

Konzeption	<p>Laut § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII ist die Vorlage einer Konzeption zwingend erforderlich, u.a. Schutzkonzept, mit Aussagen zur gesellschaftlichen und sprachlichen Integration, zu Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde.</p> <p>Die Vorlage einer Konzeptskizze von 4 bis 10 Seiten ist ausreichend. Die zentralen inhaltlichen Aspekte einer Konzeptskizze sind im Anhang Nr. 3 dargestellt.</p>	
andere Behörden	<p>Abnahmebescheide bzw. Stellungnahmen des Bauamtes sowie des Brandschutzes zur Wohnform sind unabdingbare Voraussetzungen zur Erteilung einer (befristeten) BE.</p> <p>Eine Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes, dass es die Inbetriebnahme der Wohnform ausdrücklich befürwortet, hat vorzuliegen.</p> <p>Eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes kann auch nach Erteilung der (befristeten) BE nachgereicht werden.</p>	



Rundschreiben LJA 45/2022

Anhang Nr. 3

Betreuungssettings für unbegleitete Minderjährige im Bereich der erweiterten Rahmenbedingungen erhalten eine befristete Betriebserlaubnis (BE) mit Auflagen

1. Befristete Betriebserlaubnis mit Auflagen als Übergangslösung

Eine befristete BE mit Auflagen wird als Mittel gesehen, dem aktuellen Dilemma eines akuten Platzbedarfs bei Inobhutnahme und auch Anschlusshilfen einerseits und der Tendenz der Entwicklung eines Parallelsystems von auch dauerhaften Angeboten ohne BE außerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfe zu begegnen.

Die Möglichkeit der Befristung einer BE mit Auflagen gestattet einen gesetzeskonformen Betrieb auch bei Provisorien und ermöglicht somit für die nächsten Monate auch die Bewältigung von hohen Einreisezahlen von unbegleiteten Minderjährigen.

2. Übergang zur BE nach regulären Voraussetzungen

Nach Ablauf der Befristung kann ein Angebot mit BE nach den üblichen Rahmenbedingungen weiter betrieben werden. Die Antragstellung auf eine neue, unbefristete Betriebserlaubnis sollte möglichst frühzeitig, d.h. mind. 6 Wochen vor Ablauf der Befristung beim Landesjugendamt erfolgen. Erst wenn die üblichen Mindestvoraussetzungen für eine „reguläre“ BE erfüllt sind, kann diese ohne Befristung erteilt werden.

3. Zentrale Inhalte einer Konzeptskizze

- Information zum Träger (auch Erfahrung Jugendhilfe/ Flüchtlingshilfe), Kontaktdaten
- Information zur Zielgruppe (auch Ausschlusskriterien)
- Kurzbeschreibung der Räumlichkeiten, Platzzahl, Angaben zur Zimmerbelegung
- Information zum Personal (Beschreibung, Quantifizierung erfolgt über Berechnung)
- Aufnahmeverfahren
- Tagesstruktur
- Verortung im Sozialraum
- Sprachliche und gesellschaftliche Integration
- Bildungs- und berufliche Integration
- Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde, oder falls vorhanden, Bezugnahme auf entsprechende vorhandene Konzepte
- Krisenintervention
- Schutzkonzepte



Rundschreiben LJA 45/2022 Anhang Nr. 4

Kennzeichen Notunterkünfte zur Vermeidung von Obdachlosigkeit für unbegleitete Minderjährige

- Sie werden in Verantwortung des örtlich zuständigen Jugendamtes betrieben und erfüllen nicht zwingend die Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis.
- Es ist ein Mindestmaß an pädagogischer Betreuung der umA sicherzustellen.
- Der Betrieb von Notunterkünften und die Unterbringung von umA ist zeitlich auf den Zeitraum zu befristen, während dessen keine regelhafte Unterbringung der umA möglich ist.
- Das Mindestalter zur Unterbringung in einer Notunterkunft beträgt 16 Jahre.
- Koedukative Notunterkünfte sind nicht möglich.
- Die Aufgaben des Clearingverfahren insbesondere nach § 42a SGB VIII bleiben von der Unterbringung in einer Notunterkunft unberührt und sind weiterhin durchzuführen.
- Die Jugendämter und Schwerpunktjugendämter informieren die Betriebserlaubnisbehörde über jegliche Notlösung, die sie gemeinsam mit freien Trägern eröffnen sowie über die Schließung derselben.